



Ingenieurkammer Thüringen ■ Gustav-Freytag-Str. 1 ■ 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

## Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 22873-0

Telefax: 0361 22873-50

E-Mail: [info@ikth.de](mailto:info@ikth.de)

Internet: <http://www.ikth.de>

THÜR. LANDTAG POST  
03.05.2024 13:18

1212512024

Datum: 3. Mai 2024

### Stellungnahme Ingenieurkammer Thüringen zur Thüringer Bauordnung Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9641 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Ltd. Ministerialrat Dr. Hahn,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. März 2024 genommen, in dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Ingenieurkammer Thüringen vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

#### Zu § 67 Absatz 3 (eingeschränkte Bauvorlageberechtigung)

Bisher sieht die Bauordnung für die Bauvorlageberechtigung sowohl für Inländer als auch für Personen aus dem europäischen Ausland einheitlich die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung vor. Diese Art der Regelung war in anderen Bundesländern Ausgangspunkt eines von der EU-Kommission gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahrens VVW 2018/2291 wegen nicht hinreichender Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie „BARL“, EG 2005/36. Danach ist die einjährige Berufserfahrung ausreichend.

**Die in § 67 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehenen Änderungen wollen das Erfordernis der Berufserfahrung komplett abschaffen. Das ist vollumfänglich abzulehnen.** Damit werden nicht die Inhalte der BARL oder sonstigen europäischen Rechts umgesetzt. Das war nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens und ist völlig unverhältnismäßig.

Für Bauingenieure mit inländischem Hochschulabschluss erfordert die Bauvorlageberechtigung derzeit einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung nach der Erlangung des Hochschulabschlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die jeweils zuständige Bau- bzw. Ingenieurkammer, welche die bauvorlageberechtigte Person in eine Liste einträgt, aus der sich in der Mehrzahl der Bundesländer zudem eine gesetzliche Mitgliedschaft in der Bau- bzw. Ingenieurkammer ergibt. Mit der gesetzlichen Kammermitgliedschaft sind die geltenden Berufspflichten, wie die Zuverlässigkeit des Berufsausübenden, eine Berufshaftpflichtversicherung und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen untrennbar verbunden. Es findet also eine permanente Qualitätssicherung

statt, die im Fall der Nichterfüllung zu einer Sanktionierung bis hin zu einer Löschung aus der Liste der Bauvorlageberechtigten führen kann.

Die Mitgliedschaft gewährleistet daher die Einhaltung von Mindeststandards, den Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie hoher Rechtsgüter, wie das Leben und Gesundheit, den Investitionsschutz und stellt eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. **Die vorgesehene bloße Eintragung in ein Verzeichnis gem. § 67 Abs. 4 würde hingegen entsprechend dem Wortlaut keine konstitutive Wirkung entfalten und wäre darüber hinaus in keiner Form reguliert, also mit keinerlei Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten verbunden, so dass kein dort eingetragener selbst im Falle gravierender Verstöße gegen seine Aufgabe als Bauvorlageberechtigter eine Löschung befürchten müsste.**

Immerhin hat das Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung Eingang in den aktuellen Entwurf gefunden. Allerdings geht die Befugnis der Ingenieurkammer gegenüber beschränkt Bauvorlageberechtigten nicht über die einmalige Abforderung des Nachweises bei Eintragung in das Verzeichnis hinaus. Die weitere Überprüfung ist nicht vorgesehen.

Mit der Regelung in § 67 Abs. 3 Nr. 1 würde Inländern die Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 sowie für eingeschossige Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlich genutzte Bauten bis zur Sonderbaugrenze ermöglicht. Diese Bauvorlageberechtigung geht sogar ganz erheblich - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung schon existiert, bisher geregelt ist. Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die Verpflichtung des Nachweises einer vorhergehenden praktischen Tätigkeit wäre ebenso nicht mehr vorgesehen, wie die gesetzliche Mitgliedschaft in der entsprechenden Bau- bzw. Ingenieurkammer des Landes. In der Folge unterläge ein solcher Bauvorlageberechtigter künftig nicht mehr der Überwachung der zuständigen Bau- oder Ingenieurkammer des Landes, obwohl er berechtigt wäre, zum Beispiel

- Bauvorlagen für mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser,
- Maschinenhallen mit Portalkränen und
- Einkaufsmärkte mit bis zu 800 m<sup>2</sup> Fläche zu erstellen und diese einzureichen.

Mit dieser künftig vorgesehenen Befugnisweiterung ginge demnach ein erheblicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und für erhebliche Sachwerte einher. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Entsprechend könnte künftig ein Studienabsolvent am ersten Tag seiner Berufstätigkeit Bauvorlagen für die genannten Bauwerke erstellen und einreichen. Für Bauvorlageberechtigte mit ausländischem Hochschulabschluss besteht in § 67 kein Regelungsbedarf, da diese abschließend von den §§ 68 ff. n.F. erfasst sind.

**Sollte sich der Gesetzgeber trotz der genannten Risiken und trotz der erheblichen Bedenken dennoch zur Einführung der Regelung in § 67 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 entscheiden, so ist auch bei der beschränkten Bauvorlageberechtigung zumindest für Inländer aus den genannten Gründen eine gesetzliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Bau- bzw. Ingenieurkammer und das auch nach der BARL zulässige Erfordernis einer einjährigen praktischen Tätigkeit vorzusehen.** Letzteres ist selbst nach der BARL für ausländische Abschlussinhaber zulässig.

Die Einführung der beschränkten Bauvorlage lehnen wir insgesamt ab, sind uns jedoch darüber im Klaren, dass hier ein Kompromiss gefunden werden muss. Dafür haben wir folgenden Vorschlag: Für den Fall der Einführung einer beschränkten Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 67 Abs. 3 muss die Bindung an eine Kammermitgliedschaft erfolgen oder zumindest deren Umfang auf Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt werden, da sonst eine völlig unnötige, in keiner Weise begründbare Gefährdung der durch die Bauordnungen geschützten öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschaffen wird.

Die Eigenverantwortung von Bauherren erfordert auch die Gewährleistung von Qualitätsstandards der am Bau Beteiligten, auf welche sich Bauherren – und auch die Gesellschaft - verlassen können müssen. Stattdessen wird mit der vorgesehenen Regelung entgegen jeder

bauordnungsrechtlichen Verantwortung einem Personenkreis ein erheblicher Verantwortungsbereich ohne Bindung an Berufspflichten oder Verbraucherschützende Sicherungsinstrumente überlassen!

Mit freundlichen Grüßen